

9. Februar 2022

## **Bericht und Antrag an das Stadtparlament**

# **Reglement für den Fonds zur Umsetzung von ökologischen Fördermassnahmen und Substitutionsprojekten (Ökologiefonds-Reglement)**

### **Anträge**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen die folgenden Anträge:

1. Das Reglement für den Fonds zur Umsetzung von ökologischen Fördermassnahmen und Substitutionsprojekten (Ökologiefonds-Reglement) sei zu erlassen.
2. Es sei festzustellen, dass dieses Reglement dem fakultativen Referendum untersteht.

### **1. Zusammenfassung**

Das Stadtparlament hat an der Sitzung vom 18. Mai 2017 im Rahmen der Rechnungsabnahme 2016 eine Vorfinanzierung «Substitutionsprojekte für den Ersatz fossiler Energie und Effizienzsteigerung» beschlossen. Dieser Vorfinanzierung folgten in den Folgejahren Vorfinanzierungen für «Solar-Offensive» und «Wassereffizienzprojekte». In den Jahren 2017 bis 2020 sind so insgesamt Fr.6.2 Mio. gebildet worden. Davon wurden bis Ende 2020 rund Fr. 1.1 Mio. bezogen.

Die Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnung die Vorfinanzierung genauer untersucht. Auch aufgrund von Rückmeldungen aus dem Amt für Gemeinden und Bürgerrecht des Kantons St. Gallen (AfGB) hat das Stadtparlament die Jahresrechnung 2020 erst im zweiten Anlauf genehmigt. Die bisherige Bildung und Praxis für die Vorfinanzierungen bei den TBW wurde aufgrund des neuen Rechnungslegungsmodells (RMSG), das seit 1. Januar 2019 in Kraft ist, als nicht korrekt eingestuft.

Umfangreiche Abklärungen mit dem AfGB führten zur einzig möglichen Lösung, der Bildung eines Fonds, der in der städtischen Rechnung zu führen sei. Unter den Prämissen, dass der Fonds weiterhin ausschliesslich den Technischen Betrieben Wil zur Verfolgung derselben Zwecke zur Verfügung stehen soll, wurde sodann das vorliegende Fondsreglement erarbeitet.

## 2. Ausgangslage

### Rechnungsabnahme 2020

Das Stadtparlament hat vor der Einführung von RMSG, d.h. dem Rechnungslegungsmodell HRM2 im Jahre 2019 im Kanton St. Gallen, für die Technischen Betriebe Wil verschiedenste Vorfinanzierungskonti für die Bereiche Elektrizität, Gas und Wasser gebildet. Auch aufgrund von Rückmeldungen aus dem Amt für Gemeinden und Bürgerrecht des Kantons St. Gallen hat das Stadtparlament die Jahresrechnung 2020 erst im zweiten Anlauf genehmigt. Bei den Vorfinanzierungskonti handelt es sich um Lösungen, die gemäss den aktuellen Vorgaben des Gemeindegesetzes zum Rechnungsmodell der St. Galler Gemeinden (RMSG) nicht zulässig sind. Nach Einschätzung des Amtes für Gemeinden und Bürgerrecht handle es sich bei diesen Konti eher um Fondskonten statt Vorfinanzierungen.

### Lösungsvorschlag für Überführung Vorfinanzierungskonti

In der Bilanz der TBW werden aktuell folgende Vorfinanzierungen ausgewiesen:

- Substitution «Ersatz fossile Energien und Effizienz-Projekte», Bestand per 31.12.2021: Fr. 1'734'227.70
- Vorfinanzierung «Solar-Offensive», Bestand per 31.12.2021: Fr. 1'453'430.95
- Vorfinanzierung «Wassereffizienz», Bestand per 31.12.2021: Fr. 331'634.31

Aufgrund der Stellungnahme im Rahmen der Rechnungsabnahme 2020 und der weiteren, seitherigen Abklärungen mit dem Amt für Gemeinden und Bürgerrecht (AfG) beantragt der Stadtrat, die vorstehend erwähnten «Vorfinanzierungen» in einen einzigen Fonds mit dem Titel «ökologische Fördermassnahmen und Substitutionsprojekte» zu überführen und ein entsprechendes Reglement zu erlassen, das nachfolgend dargestellt wird. Gemäss Art. 110m GG ist ein Fonds ein Vermögenswert, der nach einem allgemein verbindlichen Reglement oder einer Widmung einem bestimmten Zweck dient. Somit besteht für die Stadt Wil die Möglichkeit, einen "CO<sub>2</sub>- oder Ökologie-Fonds" zu bilden und die Finanzierung und den Bezug festzulegen.

Andere mit dem Amt und der Revisionsstelle geprüfte Varianten kommen nicht infrage: Da bei den bestehenden Vorfinanzierungen keine konkreten Projekte im Zeitpunkt der Einlage bestehen, ist dieses Instrument nicht zulässig. Der Weg über eine Ausgleichsreserve ist hier auch nicht zielführend. Bezüge dürfen nur zur Deckung eines Aufwandüberschusses getätigt werden. Da es sich bei den Technischen Betrieben Wil um ein unselbständiges Gemeindeunternehmen handelt, sind gemäss Art. 130 GG alle nicht betriebsnotwendigen Reserven an den allgemeinen Haushalt zu überweisen. Eine Ausgleichsreserve ist für ein unselbständiges Gemeindeunternehmen nicht vorgesehen.

Das Amt empfiehlt die Nutzung von Fondskonten. Wie bereits erwähnt, müssen bei einem unselbständigen Gemeindeunternehmen alle nicht betriebsnotwendigen Reserven (Ertragsüberschüsse) in den allgemeinen Haushalt überwiesen werden. Das würde bedeuten, dass der Fonds in der Buchhaltung der Stadt geführt werden muss, was aber kein Nachteil ist.

### 3. Erläuterungen der Bestimmungen im Einzelnen

Art. 1 In diesem Artikel wird der Reglementsziel aufgeführt. Zum einen soll die korrekte Führung und Bilanzierung der bereits bestehenden Vorfinanzierungskonti gemäss den Vorgaben des kantonalen Rechts und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Amtes gemäss RMSG geregelt werden. Zum zweiten soll die künftige Finanzierung geregelt werden, wenn die vorhandenen Mittel aufgebraucht sind, und drittens die Zuständigkeiten und Verfahren für die Alimentierung und den Bezug der Fondsgelder.

Art. 2 In diesem Artikel wird der Fonds definiert, und zwar soll ein «Ökologie-Fonds», geschaffen werden. Der Fonds soll, wie die Bestimmungen über die Verwendung der Mittel regeln (siehe Art. 4ff.). für die Bereiche Strom, Wärmeprojekte und Wasser geschaffen werden. Zum einen sind das die Geschäftsfelder der TBW und zum anderen sind in diesen drei Bereichen unterschiedliche ökologische Ansprüche zu erfüllen. Weiter gelten in den drei Teilbereichen unterschiedliche Finanzierungs- und Gewinnerzielungsvorgaben. Die Zweckbestimmung der bisherigen Vorfinanzierung «Gasprojekte» (siehe auch Art. 5 nachstehend) soll auf den Begriff Wärmeprojekte erweitert werden, zumal die Technischen Betriebe Wil mittelfristig auch zu einem Fern- und Nahwärmelieferanten werden sollen.

Die Mittel sollen ausschliesslich den Technischen Betrieben Wil zur Verfügung stehen, da die heute in den Vorfinanzierungen vorhandenen Mittel auch aus deren Betriebsrechnung alimentiert wurden. Für die Förderung von Vorhaben bei Dritten, Privatpersonen und Firmen, steht der Energiefonds gemäss dem entsprechenden Spezialreglement – wie bisher schon – zur Verfügung.

Der Fonds wird in der städtischen Rechnung geführt, aber nicht verzinst, dies entgegen einer Spezialfinanzierung.

Art. 3 In diesem Artikel werden die Massnahmen aufgeführt, welche aus dem Fonds für Elektrizitätsprojekte finanziert werden können. In erster Linie dienen diese Mittel der Umsetzung der sogenannten Solaroffensive. Die Mittel sollen aber auch für andere ökologische Stromproduktionen, wie Windkraftanlagen und Kleinwasserkraftwerken, verwendet werden dürfen.

Art. 4 In diesem Artikel werden die Massnahmen aufgeführt, welche aus dem Fonds für Wärmeprojekte finanziert werden können. Die hier aufgeführten Massnahmen zielen in erster Linie darauf ab, fossile Heizungen zu ersetzen bzw. effizienter zu machen. Im Weiteren sollen Produktionsanlagen für erneuerbare Gase gefördert werden können.

Art. 5 In diesem Artikel werden die Massnahmen aufgeführt, welche aus dem Fonds für Wasserprojekte finanziert werden können. Die hier aufgeführten Massnahmen zielen in erster Linie darauf ab, den Wasserverbrauch zu optimieren, um den Energiebedarf für die Gewinnung und den Transport zu reduzieren.

Art. 6 Mit diesem Artikel beginnen die gemeinsamen Bestimmungen für die Alimentierung des Fonds und das Vorgehen beim Einsatz der Mittel. Hier wird definiert, wie Einlagen erfolgen. Diese werden zulasten des allgemeinen Haushalts der Stadt getätigt und mit dem Budget festgelegt, u.a. auch darum, weil der Fonds innerhalb der Stadtrechnung geführt wird. Es soll auch möglich sein, wenn ein vorteilhafter

Jahresabschluss der Stadt oder der Technischen Betriebe Wil mit entsprechender Gewinnablieferung vorliegt, eine angepasste Einlage mit der Rechnungsabnahme vorzunehmen.

- Art. 7 Dieser und die folgenden Artikel regeln das Verfahren für die Verwendung der Mittel aus dem Fonds. Selbstverständlich muss die Verwendung der Mittel im Umfang, wie sie für das kommende Jahr geplant ist, ins Budget eingestellt werden. Im Rahmen der Budgetberatung wären Anpassungen möglich, wobei aber hier darauf hinzuweisen ist, dass eine Veränderung der Entnahme nur den Fonds, nicht aber den allgemeinen Haushalt der Stadt Wil belastet. Dem Fonds können die gesamten Investitionskosten für ein Vorhaben belastet werden. Sofern Fördermittel gesprochen werden, die z.B. von der Betriebsaufnahme abhängen, werden diese nach Eingang wieder dem Fonds gutgeschrieben.

Die Verwendung der Mittel aus dem Fonds ist aufgrund der klaren und engen Zweckbestimmungen, siehe die Art. 4 bis 6 vorstehend, eingeschränkt. Die Mittel können nur für die erwähnten Zwecke verwendet werden. Mit der Einlage in den Fonds ist die politische Entscheidung für die Verwendung dieser Mittel getroffen worden. Eine anderweitige Verwendung ist damit von vornherein ausgeschlossen. Darum soll der Stadtrat in Art. 8 Abs. 2 abschliessend ermächtigt werden, die budgetierten Mittel aus dem Fonds für ein Projekt freizugeben.

- Art. 8 In diesem Artikel werden die Voraussetzungen für die Mittelfreigaben durch den Stadtrat geregelt. Wie das beim Schmolz + Bickenbach PVA-Projekt der Fall war, werden die Technischen Betriebe Wil auch unter dem Regime dieses Reglements ein Projekt erstellen und dem Stadtrat zur Freigabe unterbreiten. In Abs. 2 sind in Anlehnung an das Energiefondsreglement verschiedene Voraussetzungen aufgeführt, die bei einem Projekt kumulativ erfüllt sein müssen, damit Mittel aus dem Ökologie-Fonds beansprucht werden können. Auch hier ist die Erreichung der Ziele aus dem Konzept kommunaler Klimaschutz, das das bisherige Energiekonzept abgelöst hat, wesentlich.

- Art. 9 In diesem Artikel wird für den Stadtrat die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag der Technischen Betriebe Wil auch weitere Verwendungen der Fondsmittel zu bewilligen, wenn nach Finanzierung der ordentlichen Fördermassnahmen gemäss Art. 4 bis 6 noch Mittel vorhanden sind oder eine Massnahme von besonderer Bedeutung für die Stadt ist. Die Voraussetzungen von Art. 9 sind sinngemäss zu erfüllen.

- Art. 10 Diese Bestimmung ermöglicht es dem Stadtrat, sofern nötig, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

- Art. 11 In diesem Artikel wird die Überführung der bestehenden drei Vorfinanzierungen in den Fonds geregelt. Dies ist nötig, weil die Überführung erfolgswirksam über die laufende Rechnung des allgemeinen Haushalts gebucht werden muss. Es werden die im Zeitpunkt der Überführung tatsächlich vorhandenen Mittel eingelegt.

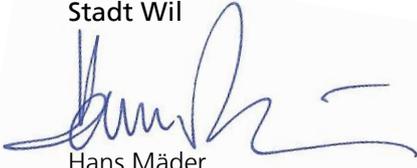
- Art. 12 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

- Art. 13 Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn. Es ist geplant, das Reglement sofort nach Rechtskraft, wenn möglich nach dem unbenutzten Ablauf der Referendumsfrist, in Kraft zu setzen. Damit können die Vorfinanzierungen in ein RMSG konformes Gefäss überführt werden.

#### 4. Finanzielle und personelle Folgen

Das dem Stadtparlament unterbreitete Reglement hat keine finanziellen Auswirkungen, weder auf den städtischen Haushalt noch auf die Kunden der TBW. Die in den Fonds eingebrachten Mittel sind bereits zurückgestellt und werden mit Annahme dieses Reglements in die städtische Rechnung überführt. Zukünftige Alimentierungen des Fonds können im Rahmen der Budgetberatung unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs des Fonds und der Lage des städtischen Haushalts gezielt und variabel festgelegt werden.

Stadt Wil



Hans Mäder  
Stadtpräsident



Janine Rutz  
Stadtschreiberin

#### Beilage

- Neues Reglement Ökologiefonds für TBW